

Schulversäumnisse in der Oberstufe

Durchführungsbestimmung zur Schulordnung:

Schulversäumnisse in den Jahrgangsstufen 10, 11 und 12

Gemäß Punkt 5.2 der Schulordnung gilt: "Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so wird die Schule davon unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Bei Rückkehr in die Schule wird eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden."

Auf dieser Grundlage gelten für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10, 11 und 12 folgende Regelungen:

1. Verfahren bei versäumtem Unterricht

- a) Die Schule wird am versäumten Unterrichtstag bis zum Beginn der 2. Unterrichtsstunde über das Fehlen informiert. Dies gilt auch für das Versäumnis einzelner Unterrichtsstunden (Arztbesuch o. ä.).
- b) Spätestens am 3. Fehltag und unmittelbar nach dem Ende des Versäumnisses ist eine schriftliche Entschuldigung beim Oberstufenkoordinator vorzulegen.
- c) Die Entschuldigung wird von einem Elternteil geschrieben bzw. bei volljährigen Schülern in Kenntnisnahme unterschrieben.
- d) Versäumt ein Schüler seinen Unterricht wegen der Teilnahme an einer anderen Schulveranstaltung (Klausur, Sportmannschaft, Theater, Chor u.ä.), so informiert der Schüler den/die betreffenden Lehrkräfte vorher in mündlicher oder schriftlicher Form. Diese Stunden werden dem Schüler nicht auf die Gesamtzahl der versäumten Unterrichtsstunden angerechnet.
- e) Verlässt ein Schüler das Schulgelände vorzeitig (z.B. wegen Übelkeit), so ist eine schriftliche Abmeldung bei der Verwaltung erforderlich.

Schulversäumnisse in der Oberstufe

2. Verfahren bei versäumten Klausuren

- a) Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll die Möglichkeit gegeben werden, die Klausur nachzuholen. In Krankheitsfällen wird grundsätzlich ein ärztliches Attest verlangt.
- b) Entschuldigt versäumte Klausuren werden, wenn der Fachlehrer es für notwendig hält oder der Schüler es wünscht, zu dem Zeitpunkt nachgeschrieben, den der Fachlehrer festlegt. Die sonst übliche Ankündigungsfrist gilt dafür nicht. Der Oberstufenkoordinator legt Nachschreibtermine fest, an denen versäumte Klausuren nachgeschrieben werden können.
- c) In der Regel sollen Klausuren nicht während der Unterrichtszeit des Schülers nachgeschrieben werden.
- d) Wird eine versäumte Klausur nachgeschrieben, so kann das Thema aus dem Stoff des gesamten der Klausur vorhergehenden Unterrichts des Halbjahres gewählt werden.
- e) Wird eine schriftliche Arbeit aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat oder bei Krankheit ohne ärztliches Attest, versäumt, wird diese mit 0 Punkten bewertet.

3. Verfahren bei unentschuldigtem Fehlen

- a) Unterrichtsversäumnisse, die nicht gemäß diesen Regeln entschuldigt werden, gelten als unentschuldigt.
- b) Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt zum zweiten Mal in einem Kurs, wird der Oberstufenkoordinator vom Fachlehrer informiert.
- c) Beim dritten unentschuldigten Fehlen informiert der Oberstufenkoordinator die Eltern.

4. Verfahren bei besonders häufigem Fehlen

- a) Bei auffallend häufigem Fehlen werden die Eltern vom Fachlehrer informiert. Nach Rücksprache mit dem Oberstufenkoordinator wird ein ärztliches Attest verlangt. Darüber entscheidet der Oberstufenkoordinator in Absprache mit dem Klassenlehrer. Der Schulleiter wird über beide Vorgänge informiert.
- b) Fehlt ein Schüler aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, in einem Teilbereich eines Faches, so ist dieser Teilbereich mit 0 Punkten zu bewerten. Das Verhältnis in der Gewichtung des Teilbereichs zur Gesamtnote soll dem Verhältnis der Teilstundenzahl zur Gesamtstundenzahl entsprechen.

Schulversäumnisse in der Oberstufe

- c) Werden Unterrichtsstunden häufig versäumt, so dass eine Leistungsermittlung nicht möglich ist, tritt an die Stelle der Leistungsbewertung die Bewertung "nicht feststellbar"; sie wird wie eine Bewertung mit 0 Punkten behandelt. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet der BLASchA.

5. Beurlaubungen

- a) Beurlaubungen für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Oberstufenkoordinator, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.
- b) Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen und aufgrund eines besonderen Antrags möglich.
- c) Jede Beurlaubung (Entlassung eines Schülers) wird dokumentiert und in der Schülerakte vermerkt.
- d) An Tagen, an denen Klausuren geschrieben werden sollen, werden Beurlaubungen vom Unterricht durch den Schulleiter oder Oberstufenkoordinator nur ausgesprochen, wenn der Beurlaubungsgrund nicht selbst zu vertreten ist.
- e) Eine Beurlaubung muss mindestens 10 Tage vor dem zu erwartenden Fehlstunden formlos über den Oberstufenkoordinator beantragt werden.

6. Ablauf des Verfahrens

- a) Der Schüler legt die schriftliche Entschuldigung und den Laufzettel immer zuerst dem Oberstufenkoordinator vor, der diese dokumentiert und abzeichnet.
- b) Der Schüler legt danach der jeweils betroffenen Fachlehrkraft die vom Oberstufenkoordinator abgezeichnete Entschuldigung vor, die die Lehrkraft ebenfalls abzeichnet und dokumentiert.

René Jörg, Oberstufenkoordinator

Schulversäumnisse in der Oberstufe

Sehr geehrte Eltern der Jahrgangsstufen 10, 11 und 12,

Liebe Schülerinnen und Schüler,

besonders hinweisen möchte ich auf den §2a der Durchführungsbestimmungen zu Schulversäumnissen.

Dieser besagt, dass wir keine Entschuldigungen durch die Erziehungsberechtigten bei versäumten Klausuren anerkennen können.

In §11.4 der Richtlinien für die Reifeprüfungsordnung für den Unterricht der gymnasialen Oberstufe im Kurssystem heißt es: "...In Krankheitsfällen wird ein ärztliches Attest verlangt."

Das heißt, dass bei Klausurversäumnissen innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss.

Bitte bestätigen Sie die Kenntnisnahme des Schreibens.

René Jörg, Oberstufenkoordinator

_____ " _____

Ich / Wir habe/n das Schreiben "Schulversäumnisse in der Jahrgangsstufe 10, 11 und 12" zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers: _____ Klasse: _____

Unterschrift der Eltern

Unterschrift des Schülers

René Jörg – Oberstufenkoordinator Deutsche Schule Washington D.C. – rjoerg@dswash.org